

**Gebührenreglement der Einwohnergemeinde  
für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das  
Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-  
Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer  
Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW**

**vom 28. Mai 2015**

Die Einwohnerrat Lenzburg beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 (Fassung vom 1. Januar 2014) und auf §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007:

**§ 1 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe**

<sup>1</sup> Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

<sup>2</sup> Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.–, exkl. MwSt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Administration extern vergeben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Lenzburg, 28. Mai 2015

NAMENS DES EINWOHNERRATS

Die Präsidentin:

*Linda Kleiner*

Der Protokollführer:

*Stefan Wiedemeier*